

Sicherungsrechte

Sicherungseigentum (an beweglichen Sachen): Fälle

Fall 1: „Druckmaschine“

Die Druckerei A will eine neue Druckmaschine anschaffen. Da sie nicht über ausreichende Liquidität verfügt, will sie die geplante Investition durch ein Bankdarlehen finanzieren. Die Bank B ist bereit, das benötigte Darlehen zu geben, verlangt aber Sicherheiten. Welche Verträge sind abzuschließen, und wie sind diese (unter Beachtung des AGB-Rechts) auszugestalten?

Frage 2: Rechtslage nach Zahlung des Schuldners auf die gesicherte Forderung

Darlehensschuldner Sc (SiG) hat ein Darlehen von Darlehensgeber Gl (SiN) erhalten. Zur Sicherung dieses Darlehens hat Sc (= SiG) dem Gl (= SiN) eine Sache, die ihm gehörte, (nach § 930) übereignet. Vertragsgemäß zahlt Sc (= SiG) am vorgesehenen Termin die Darlehenssumme an Gl (= SiN) zurück. Welche Folge hat dies für das Sicherungseigentum des SiN?

Frage 3: Befriedigung der gesicherten Forderung bei Verwertung

Auf welchem Weg wird die gesicherte Forderung befriedigt, wenn der Sicherungsfall eintritt, der SiN (Sicherungseigentümer) die Sache veräußert und hierbei einen Erlös erzielt, der die Forderung deckt?

Beispiel: gesicherte Forderung 100 EUR; Verwertungserlös 120 EUR

Frage 4: Mehrerlös, den die Verwertung erbringt

Wie ist die Rechtslage hinsichtlich des Mehrerlöses, den die Verwertung der sicherungsübereigneten Sache erbringt?

Beispiel: gesicherte Forderung 100 EUR; Verwertungserlös 120 EUR; Mehrerlös 20 EUR

Frage 5: Verwertungsbefugnis im Sicherungsfall: Behalten?

Darf der SiN (Sicherungseigentümer) die Sache nach Eintritt des Sicherungsfalls behalten (d.h. nicht durch Veräußerung in einen Geldbetrag überführen)?